

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2250  
der Abgeordneten Liane Hesselbarth  
Fraktion der DVU  
Drucksache 4/5865

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2250 vom 12.02.2008:

### „Wurmfarm Feustel“

In der Gemeinde Wildenbruch, Landkreis Potsdam-Mittelmark, existiert seit 2004 das landwirtschaftliche Unternehmen „Wurmfarm Feustel“.

Dieses wird auf einem Grundstück in Wildenbruch betrieben, das dem Unternehmen gehört und vor Gründung des Unternehmens – seit 1990 – dem beiden Eigentümern des Unternehmens bereits gehörte.

Seit 1990 befindet sich auf diesem Grundstück mit bisheriger Duldung des Landkreises ein Holzblockbohlenhaus.

Dieses wird zur Lagerung von Verpackungsmaterial, Futter für die Würmer, Bürogebäude usw. genutzt.

Nach Verletzung der Duldung durch erforderliche Sanierungs – bzw. Rekonstruktionsmaßnahmen im Jahre 1999 wurden diese durch Stellung eines Bauantrages im Jahr 2000 rechtlich wieder „geheilt“.

Die damalige untere Bauaufsichtsbehörde teilte am 04.04.2000 mit, dass die Baugenehmigung erteilt werden könne.

Dies geschah jedoch nicht, da die Rechtsabteilung des Landkreises dagegen Widerspruch erhob.

Trotz dreimaliger Überarbeitung des Bauantrages in der Zeit von 2000 bis 2008 mit Anpassung an alle veränderten Bedingungen wurde eine Baugenehmigung bis heute immer noch nicht erteilt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bis wann ist nach ihren Erkenntnissen mit der Erteilung einer Baugenehmigung zu rechnen?

Datum des Eingangs: 04.03.2008 / Ausgegeben: 10.03.2008

2. Welche Gründe sprachen bzw. sprechen nach ihren Erkenntnissen bis jetzt gegen die Erteilung einer Baugenehmigung (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)?
3. Welche Maßnahmen will die Landesregierung im Zuge der Rechtsaufsicht über den Landkreis Potsdam-Mittelmark ergreifen, dass eine Baugenehmigung erteilt wird?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt.:

Frage 1:

Bis wann ist nach ihren Erkenntnissen mit der Erteilung einer Baugenehmigung zu rechnen?

Zu 1.

Die beantragte Baugenehmigung kann nicht erteilt werden.

Frage 2:

Welche Gründe sprachen bzw. sprechen nach ihren Erkenntnissen bis jetzt gegen die Erteilung einer Baugenehmigung (Bitte detaillierte Aufschlüsselung!)?

Zu 2.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Schwarzbau. Eine nachträgliche Baugenehmigung kann nicht erteilt werden, weil die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark lehnte als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. April 2000 die Baugenehmigung ab. Das sich anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren 4 K 6017/00 wurde nach Klagerücknahme mit Beschluss vom 12. Mai 2004 eingestellt. Im Urteil 4 K 3890/04 hat das Verwaltungsgericht Potsdam ausgeführt, dass es sich nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt. Die Entscheidung des Gerichts ist für die Verwaltung bindend.

Frage 3:

Welche Maßnahmen will die Landesregierung im Zuge der Rechtsaufsicht über den Landkreis Potsdam-Mittelmark ergreifen, dass eine Baugenehmigung erteilt wird?

Zu 3.

Keine